

Dokumenten lassen sich folgende Themenschwerpunkte konstatieren: „Unterwerfungen“ von Burgen des Umlandes unter das Stadtreghiment, welche die Durchsetzung der territorialen Gerichtsbarkeit der Stadt auf das Umland dokumentieren; Einbürgerungsurkunden für Einzelpersonen oder Personengruppen; Zahlungseingänge; Dokumente zur Stärkung der Beziehungen zu benachbarten territorialen Zentren. Alles Themen also, die sich hervorragend für Fälschungen eignen, um die Stellung einer in Entstehung begriffenen Stadtkommune im besten Licht erscheinen zu lassen. Umso verwunderlicher ist es, dass diese Dokumente nicht einer gründlichen kritischen Untersuchung nach ihrer Authentizität unterzogen werden – zumindest nicht in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Stücken. Zu finden sind solche kritischen Bemerkungen immerhin ansatzweise und allgemein in den zwei einleitenden Kapiteln, in denen P., der auch für die Edition der Nr. 101–131 verantwortlich zeichnet, die Texte inhaltlich in den historischen Zusammenhang einbettet (S. XI–LX) und C., die die Texte der Nr. 1–100 sowie den Index erstellt hat, auch vorsichtige Versuche eines – wenn auch sehr allgemeinen – Diktatvergleichs mit anderen Dokumenten anspricht (S. LXI–XCVII). Einfacher zu benutzen wäre die Sammlung, wenn diese inhaltliche und formale Prüfung in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Stücken wieder aufgenommen worden wäre; so sei dem Benutzer unbedingt die Lektüre der beiden einleitenden Aufsätze mit wichtigen Informationen auch zu den Einzeldokumenten dringend angeraten. Als Fälschungen des frühen 14. Jh. ausgewiesen haben die Hg. zwei Nummern (118 und 119), welche eine Steuerschätzung und die Einsetzung von zwei Friedensrichtern betreffen. Der Edition ist anzumerken, dass sie von zwei Bearbeitern erstellt wurde; sie hätte einer gründlichen Schlussredaktion bedurft: So ist laut der *ratio editionis* (S. XCIV) der Kolumnenwechsel mit zwei senkrechten Strichen angekündigt, laut den Siglen (S. 2) jedoch mit nur einem, tatsächlich verwendet werden zwei. Ebenso wird in den Siglen die zweite Redaktion mit L¹ angekündigt, verwendet wird dann aber LR¹. Die Ansätze einer diplomatischen Edition überzeugen nicht wirklich, sollten doch die Klammern laut *ratio editionis* (S. XCIVf.) nur für unsichere Auflösungen verwendet werden. Dem Leser bleiben einige Detailfragen zur Texterstellung offen, worüber auch nicht die drei beigegebenen Abbildungen hinweghelfen, denn diese sind allzu klein wiedergegeben. Gut wäre es gewesen, wenn bei den beiden einzigen Stücken (Nr. 41 und 106), von denen noch Originale existieren, die Varianten zu diesen auch angegeben worden wären, worauf bei Nr. 41 explizit verzichtet wurde – warum auch immer. Neben einem Abkürzungsverzeichnis (S. IC–CXVIII), welches die häufig zitierten Quellen und Literatur auflistet, und dem chronologischen Verzeichnis der Dokumente (S. 183–186) wäre auch ein Ausstellerverzeichnis sinnvoll gewesen, denn Friedrich II., von dem die Nr. 123 und 126 stammen, ist im sehr ausführlichen Register (S. 187–253) auch dann aufgeführt, wenn er nur in der Datierung auftaucht. H. Z.

Thomas ROCHE, *Le cinquième cartulaire des comtes de Nevers, Annales de Bourgogne* 91/1 n° 360 (2019) S. 11–17, analysiert ein auf Papier geschriebenes Chartular der Grafen von Nevers aus dem 14. Jh. Es wird in Nevers, Archives